

Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Hauptausfallstraßen im Stadtgebiet von Montabaur gemäß § 88 Abs. 1 LBauO Rheinland – Pfalz vom

Aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 8 a – e Abs. 1 und 89 der Landesbauordnung für das Land Rheinland – Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2005 (GVBl. S. 154) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland – Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Montabaur in seiner Sitzung am 14.08.2008 diese Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Stadtbildqualität von Montabaur. Zum Schutz des Stadtbildes werden daher an den Hauptausfallstraßen besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Straßenraum sowie den Gebäudefassaden und Freiflächen der Grundstücke in einem Streifen von 50 m Tiefe ab der Straßenbegrenzung der jeweiligen Straße.

Die einzelnen räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus der Straßenliste Hauptausfallstraßen in Anlage 1.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

(1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, freistehenden Werbeanlagen sowie für Warenautomaten.

(2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:

- Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1,0 m²,
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit einer Vorlaufzeit von 24 Tagen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.

(3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen und Warenautomaten, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild

der Werbeanlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

(4) Die erforderliche besondere Erlaubnis nach dem Denkmalschutz- und Pflegegesetz Rheinland – Pfalz (DSchPflG) für Werbeanlagen, bzw. Warenautomaten die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren engeren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

§ 4 Begriffe

(1) Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen

Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

(2) Hintergrund von Werbeträgern und Einzelbuchstaben

Sofern die Hintergrundfläche von Werbeträgern und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, so darf diese Fläche die höchstzulässige Ansichtsfläche für eine Werbeanlage nicht überschreiten. Sie ist auf die zulässige Gesamtumrissfläche aller Werbeanlagen hinzuzurechnen. Dies gilt auch für die farbliche Behandlung von Bauteilen oder Bauteilflächen.

(3) Schriftzüge

Als Schriftzüge gelten Flachtransparente mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben bzw. Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie nach Absatz 2 der Werbeanlage hinzuzurechnen sind und Fassadenbeschriftungen bzw. – bemalungen.

(4) Flachtransparente

Flachtransparente sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgebrachten Schriftzeichen gleichzusetzen.

(5) Spannplakate

Für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannposter, Großplakate etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die gleichen Anforderungen nach dieser Satzung wie für Flachtransparente.

(6) Einzelbuchstaben

Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke (s. Anlage 2 erläuternde Zeichnung).

Abschnitt 2 Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich der Satzung

§ 5 Allgemeine Anforderungen

(1) Sofern in Abschnitt 3 nichts anderes geregelt ist, gelten die Anforderungen der §§ 5-8 dieser Satzung im gesamten Geltungsbereich der Satzung.

(2) Werbeanlagen an und vor Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:

- das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
- das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
- das Straßen- und Platzbild.

(3) Grundsätzlich darf die Werbeanlagen nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken, Säulen) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.

(4) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

(5) Werbeanlagen die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Beleuchtung

(1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlage, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, Werbeanlagen mit bewegtem Licht usw..

(2) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.

§ 7 Sonstige Werbeanlagen

(1) Werbung, die flächig auf Schaufenster aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 50 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlügen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen.

(2) Ausnahmsweise zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) auch über einer Größe von 30,00 m² als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

(3) Die farbliche Fassung der Überdachungen von Tankstellen sind nicht auf Größen und Anzahl von Werbeanlagen nach den §§ 10 – 12 anzurechnen.

§ 8 Unzulässige Werbeanlagen

(1) Unzulässig sind im Geltungsbereich dieser Satzung:

1. farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken der Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstrich oder durch Ähnliches, soweit § 7 Abs. 1 nichts anderes bestimmt,

2. Zettel- und Plakatanschlüge außer an den von der Stadt hierfür vorgesehenen Flächen.

§ 9 Ausnahmen

Soweit in den §§ 10 – 12 eine Höhenbeschränkung für Schriftzüge angegeben ist, kann diese ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, beispielsweise für einen Buchstaben oder ein Symbol, überschritten werden.

§ 10 Anbringungsort

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Hinweistafeln bis zu 1,0 m² auch auf anderen Grundstücken, wenn die Stätte der Leistung auf einem rückwärtigen Grundstück oder einem zurückliegenden Grundstücksteil gelegen ist. **Fremdwerbung ist mithin ausgeschlossen.**

(2) Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.

(3) Oberhalb der Trauflinie bzw. Attika sind Werbeanlagen unzulässig.

(4) Ausnahmsweise zulässig sind Werbeanlagen auch oberhalb der Trauflinie bzw. Attika, sofern sie nur aus den Buchstabenflächen ohne die sie umfahrenden Rechtecke bestehen.

§ 11 Größe und Ausladungen

(1) Für die Größe und Ausladungen von Werbeanlagen an Gebäuden gelten folgende Maßgaben:

1. selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten, selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben oder einzelnen Symbolen dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.

2. selbstleuchtende oder hinterleuchtete Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 10,0 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.

3. großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) dürfen eine Größe von 10,00 m² nicht überschreiten.

4. sonstige Schriftzüge dürfen eine Ansichtsfläche von 10,0 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.

5. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 15 lfd. Meter Frontlänge der Gebäude eine der unter 1. – 4. genannten Werbeanlagen zulässig.

6. Alle Höhen- und Größenangaben nach Nr. 1. – 5. beziehen sich auf die gesamte Werbeanlage einschließlich deren Hintergrundfläche, sofern diese nach § 4 Abs. 2 der Werbeanlage zuzurechnen ist.

(2) Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,50 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Flach auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionstiefe über die Gebäudekanten hinausgehen.

§ 12 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln, Pylone usw.

(1) Es ist eine Fahne bzw. 1 Fahnenmast oder ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon usw. je angefangene 15,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen sie einen Abstand von 3,0 m einhalten.

(2) Aussteckfahnen als vorübergehende Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 3,00 m² zulässig. Es ist eine Fahne je angefangene 15,00 m Fassadenlänge zulässig.

(3) Fahnenmasten bei einer Entfernung von 3,0 bis 10,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen eine Höhe von 6,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind hier bis zu einer Größe von 6,0 m² zulässig. Ab einer Entfernung von 10,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen Fahnenmasten die Höhe von 8,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind hier bis zu einer Größe von 9,0 m² zulässig.

(4) Standtransparente, Pylone oder Hinweistafeln sind entweder als vertikale Elemente mit einer Höhe von bis zu 6,0 m und einer Breite von bis zu 2,0 m oder als horizontale Elemente mit einer Höhe von bis zu 2,0 m und einer Breite von bis zu 3,0 m zulässig.

(5) Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

Abschnitt 3 Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 13 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

(1) Von dieser Satzung werden nicht erfasst:

1. Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum bzw. auf städtischen Grundstücken zum wechselnden Plakatanschlag auf Anschlagstellen wie Säulen oder Tafeln bis 10,0 m² je Ansichtsfläche oder mit automatisch wechselnden Werbetransparenten (sog. Mega-Star-Light oder City-Light-Board Werbeanlagen) bis zu einer Größe von 10,0 m² je Ansichtsfläche,

2. Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen, automatischen Bedürfnisanstalten oder Stadtinformationsanlagen,

3. Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen.

Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 89 Abs. 1 LBauO, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 15 Vorrang von Bebauungsplänen und Gestaltungssatzungen

Sofern Bebauungspläne **bzw. Gestaltungssatzungen** besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad – Adenauer – Platz 8, 56410 Montabaur geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 02.09.2008

Klaus Mies
Stadtbürgermeister

Siegel

Anlage zur Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Hauptausfallstraßen

Straßenliste

Alleestraße/Limburger Straße (Flur 44, Parzelle 543/19 – Flur 2, Parzelle 2696/9/Kreisel – Ende Ortslage),

Bahnhofstraße/Wallstraße (Flur 44, Parzelle 108/6 – Flur 44, Parzelle 109/10/Kreisel – Eingang Innenstadt und Flur 44/190/20/Eingang Innenstadt – Kreuzung Freiherr – von – Stein - Straße),

Koblenzer Straße (Flur 17, Parzelle 5643/12 – Flur 54, Parzelle 99/1/Eingang Innenstadt – Ende Ortslage),

Peterstorstraße (Flur 1, Parzelle 2690/3 – Flur 4, Parzelle 2802/15/Eingang Innenstadt – Ende Ortslage),

Freiherr – von – Stein – Straße/Elgendorfer Straße (Flur 44, Parzelle 189/1 – Flur 44, Parzelle, 1/12/Eingang Innenstadt – Kreuzung Fürstenweg/Albertstraße und Flur 51, Parzelle 429/6 – Flur 30, Parzelle 5933/9/Kreuzung Fürstenweg/Albertstraße – Ende Ortslage),

Eschelbacher Straße (Flur 22, Parzelle 5108/48 – Flur 15, Parzelle 1351/16/Kreisel – Ende Ortslage),

Allmannshausen (Flur 21, Parzelle 5793/15 – Flur 22, Parzelle 5831/10/Einmündung Alleestraße – Ende Ortslage)